

1 SYNOPSE STRASSENREGLEMENT SISSELN

- Zum aktuellen Reglement neu hinzugefügt
— Aus aktuellem Reglement gestrichen
— Bleibt vom aktuellen Reglement bestehen

Nebentitel	Aktuelles Strassenreglement Gemeinde Sisseln	Vorschlag Strassenreglement Gemeinde Sisseln
<i>Kein Nebentitel</i>	Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2, lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Strassenreglement.	Die Einwohnergemeinde Sisseln erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG) vom 4. Dezember 2007 nachstehendes Strassenreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck</i>	§ 1 Das Strassenreglement regelt - die Strasseneinteilung; - die Begriffsdefinitionen und Anforderungen; - die Übernahme von Privatstrassen und - die Finanzierung.	§ 1 ¹ Das Strassenreglement regelt - die Strasseneinteilung; - die Begriffsdefinitionen und Anforderungen; - die Übernahme von Privatstrassen und - die Finanzierung. ² Die Finanzierung ist im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.
<i>Allgemeines</i>	§ 2 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.	§ 2 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide alle Geschlechter.
<i>Geltungsbereich</i>	§ 3 Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen: - öffentliche Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und - Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.	§ 3 Das Strassenreglement gilt für folgende Strassen, die Grundstücke innerhalb der Bauzone erschliessen: ¹ Das Strassenreglement gilt im Baugebiet - für alle öffentlichen Strassen im Eigentum des Kantons und der Gemeinde und

		- für Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen. ² Strassen im Sinne des Reglements sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Fuss- und Radwege, sowie Plätze mit ihren Bestandteilen.
Übergeordnetes Recht	§ 4 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.	§ 4 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

2. Strasseneinteilung

Strassenrichtplan	§ 5 Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.	§ 5 Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Strassenrichtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.
-------------------	---	---

2.1 Einteilung nach Benützung

Kantons- und Gemeindestrassen	§ 6 ¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften. ² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung durch Private, z.B. Dauerparkierer, ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.	§ 6 ¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften. Spezielle Anforderungen wie Verkehrsbeschränkungen und dergl. bleiben vorbehalten. ² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Gemeindestrassen oder von im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen durch Private, z.B. Dauerparkierer, ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.	
Privatstrassen im Gemeingebrauch	³ Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über		

<i>Privatstrassen</i>	den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig. ⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich.	³ Privatstrassen im Gemeindegebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden. Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung durch Private ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde zulässig. Diese im Gemeindegebrauch stehenden Privatstrassen sind im Strassenrichtplan als solche gekennzeichnet ⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich. ⁵Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf den öffentlich zugänglichen Park- und Abstellplätzen Gebühren erheben und das Parkieren zeitlich einschränken.	
-----------------------	---	---	--

2.2 Einteilung nach Erschliessungsfaktoren

<i>Erschliessungsfunktion</i> <i>Basiserschliessung</i> <i>Groberschliessung</i>	§ 7 Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Kantonsstrassen - Hauptverkehrsstrasse (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften. - Verbindungsstrasse (VS): Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen. Gemeindestrassen - Quartiersammelstrasse (QSS) / Industriesammelstrasse (ISS): Quartiersammel- resp. Industriesammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartier-	§ 7 Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt. Kantonsstrassen - Hauptverkehrsstrasse (HVS): Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften. - Verbindungsstrasse (VS): Verbindungsstrassen haben zwischenörtliche Bedeutung. Sie verbinden den Verkehr zwischen Ortschaften und können auch ausser- und innerhalb von Ortschaften Sammel- und Erschliessungsfunktionen übernehmen. Gemeindestrassen - Quartiersammelstrasse (QSS) / Industriesammelstrasse (ISS): Quartiersammel- resp. Industriesammelstrassen haben örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartier-
---	--	--

<i>Feinerschliessung</i>	schliessungs- resp. Industrieerschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen. Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeindegebrauch - Quartierserschliessungsstrasse (QES) / Industrieerschliessungsstrasse (IES): Quartierserschliessungs- resp. Industrieerschliessungsstrassen haben quartier- resp. industrieinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.	schliessungs- resp. Industrieerschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Erschliessungsfunktionen übernehmen. Gemeindestrassen / Privatstrassen und Fusswege im Gemeindegebrauch - Quartierserschliessungsstrasse (QES) / Industrieerschliessungsstrasse (IES): Quartierserschliessungs- resp. Industrieerschliessungsstrassen haben quartier- resp. industrieinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.
--------------------------	--	--

3. Begriffsdefinition und Anforderungen

<i>Erstellung</i>	§ 8 ¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.	§ 8 ¹ Als Erstellung gilt der umfassende Neubau einer Strasse (inkl. Entwässerung und Beleuchtung). Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges mit Oberflächenbehandlung (OB).
<i>Änderung</i>	² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Trottoir usw.).	² Als Änderung gelten wesentliche bauliche Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Anpassung der Linienführung in Lage und Höhe, Verbesserung der Tragfähigkeit Strassenrückbau, Einbau von Strassenabschlüssen, Trottoir usw.) sowie der Strassenrückbau auf Grund neuer Funktionen oder zusätzlicher Anforderungen.
<i>Erneuerung</i>	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen.	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen. Die Erneuerung setzt voraus, dass alle Bestandteile einer Strasse entsprechend ihrer bisherigen Funktion in genügender Weise vorhanden waren und den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr
<i>Unterhalt</i>	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung	

	und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.	genügen. 4 Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.
Anforderungen	§ 9 1 Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde. 2 Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.	§ 9 1 Die planerischen und technischen Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde. 2 Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

4. Übernahme von Privatstrassen

Übernahme	§ 10 1 Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt. 2 Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich - rechtlichem Vertrag festgelegt werden.	§ 10 1 Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt. 2 Die Übernahme geschieht Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich - rechtlichem Vertrag festgelegt werden.
Voraussetzungen	3 Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: - Erschliessung von Baugebiet; - Durchgangsstrasse; - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen; - Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und - Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.	3 Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: - Erschliessung von Baugebiet; - Durchgangsstrasse; - Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen; - Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und

		- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.
--	--	---

5. Abgaben

<i>Finanzierung der Strassen</i>	§ 11 Die Bestimmungen über die Finanzierung zur Erstellung, Änderung, Erneuerung der Strassen der Gemeinde Sisseln können dem Anhang zu diesem Strassenreglement bzw. nach Inkrafttreten dem in Bearbeitung stehenden Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.	§ 11 Die Bestimmungen über die Finanzierung zur Erstellung, Änderung, Erneuerung der Strassen der Gemeinde Sisseln können dem Anhang zu diesem Strassenreglement bzw. nach Inkrafttreten dem in Bearbeitung stehenden Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden. Alle festgelegten Abgabentarife können dem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.
----------------------------------	---	--

6. Rechtsschutz und Vollzug

<i>Rechtsschutz, Vollstreckung</i>	§ 12 ¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)). ² Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.	§ 12 1 Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30/20 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden (§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)). ¹ Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Baudepartement Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartement
------------------------------------	--	--

	³ Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).	Departement Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).	
<i>Strafbestimmungen</i>	§ 13 Zu widerhandlungen gegen das Strassenreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.	§ 13 Zu widerhandlungen gegen das Strassenreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.	

7. Schlussbestimmung

<i>Inkrafttreten</i>	§ 14 Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2005	§ 14 ¹ Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023 in Kraft und ist ab dem 01. Januar 2024 gültig. ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Strassenreglement vom 23. Juni 2005 mit Anhang (Abgaben) aufgehoben. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2005
----------------------	---	---

Anhang (Abgaben)

Allgemeine Bestimmungen

<i>Finanzierung der Strassen</i>	¹An die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Strassen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge	.
<i>Mehrwertsteuer</i>	Alle festgelegten Abgaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.	
<i>Verjährung</i>	Bezüglich der Verjährung gilt § 78a 5 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).	
<i>Zahlungspflichtige</i>	¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. ²Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstückes haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällig ausstehende Erschliessungsbeiträge.	
<i>Verzug, Rückerstattung</i>	¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es gilt derselbe Verzugszinssatz wie bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen. ²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.	
<i>Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen</i>	Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.	

Erschliessungsbeiträge

Kosten Allgemein

<i>Form</i>	Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels a) Beitragsplan; b) Einzelverfügung oder c) öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäss § 35, Abs. 1, und § 37, Abs. 3, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) geregelt.	
<i>Kosten</i>	Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich: a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Entschädigung von Ertragsausfällen; e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; f) die Finanzierungskosten.	

Beitragsplan

<i>Beitragsplan</i>	Der Beitragsplan enthält: a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Kostenverlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler); f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung.	
<i>Anlagen mit Mischfunktion</i>	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.	
<i>Beitragsplan; Auflage und Mitteilung</i>	¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen. ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.	
<i>Vollstreckung</i>	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.	
<i>Bauabrechnung</i>	1 Den Beitragspflichtigen ist vor Erstellen der definitiven Bauabrechnung unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bauarbeiten Einsicht in die prov. Kostenzusammenstellung zu gewähren. 2 Wird die Bauabrechnung um mehr als 10 % (exkl. teuerungsbedingten Mehrkosten) überschritten, ist der Beitragsplan erneut während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und	

	kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35, Abs. 2, des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.	
Beitragspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.	
Fälligkeit	¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit dem Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden. ² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen. ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.	

Verteilung der Kosten

Kostenanteil	Die Gemeinde trägt die Kosten an ihre Strassen und Wege. Daran haben die Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile Anteil zu leisten:	
Kostenaufteilung	Gemeinde Grund eigentümer	
Basiserschliessung	Kantonsstrassen (Kostenanteil Gemeinde) • Hauptverkehrsstrasse (HVS) / Verbindungsstrasse (VS) Erstellung / Änderung / Erneuerung 100 % 0 %	
Groberschliessung	Gemeindestrassen • Quartiersammelstrasse (QSS) Erstellung / Änderung 30 % 70 % Erneuerung 100 % 0 % • Industriesammelstrasse (ISS)	

	Erstellung / Änderung / Erneuerung 0 – 30 % 70 – 100 %	
Feinerschliessung	 Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch • Quartierserschliessungsstrasse (QES) – Durchgehende Strasse – Erstellung / Änderung 0 – 30 % 70 – 100 % – Erneuerung 100 % 0 % – Stichstrasse – Erstellung / Änderung 0 % 100 % – Erneuerung 100 % 0 % • Industrieerschliessungsstrasse (IES) Erstellung / Änderung / Erneuerung 0 % 100 % • Radweg Erstellung / Änderung 70 % 30 % Erneuerung 100 % 0 % • Fussweg Erstellung / Änderung 70 – 100 % 0 – 30 % Erneuerung 100 % 0 % 	
Kostenverteilung	 Im Beitragsplan bzw. im öffentlich – rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie – Beitragsperimeter; – Grundstücksgrösse; – Ausnutzungsmöglichkeit; – Bautiefe (direkt anstossende / hinterliegende Grundstücke); 	

	– bereits oder teilweise überbaute Grundstücke; – Erschliessung durch mehrere Strassen; – Gehwege; – erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung); – usw. zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.	
<i>Finanzierung des Unterhalts</i>	Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Gemeindestrassen sowie von Privatstrassen im Gemeingebrauch.	